
Auslandinkasso im Schweizer Inkasso-Alltag

Daniel Bucklar
Leiter jur. Fachstelle EOS Schweiz AG



Agenda



Agenda

1. Definition Auslandinkasso
2. Gläubiger mit Sitz im Ausland (ohne Konzernkunden) – Schuldner mit Sitz in der Schweiz
3. Schuldner mit Sitz im Ausland - Gläubiger mit Sitz in der Schweiz
4. Datenschutz bei Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug
5. Ausblick



1. Definition "Auslandinkasso"

Auslandinkasso bedeutet:

- Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners ist im Ausland
- Ausland = Länder ausserhalb der Schweiz
- Fürstentum Liechtenstein gilt bei EOS Schweiz AG als Ausland

2. Gläubiger mit Sitz im Ausland - Schuldner in der CH

- Der Ursprungsgläubiger (i.d.R. Gläubiger / Kunde eines EOS-Inkassopartners ["Cross Border"]) im Ausland
- (aber: wenn der Gläubiger Konzernkunde ist -> Bearbeitung der Dossiers in den Schweizer Inkassoteams)
- übergibt den Inkassofall an EOS-Inkassopartner
- EOS-Inkassopartner übergibt den konkreten Inkassofall an EOS Schweiz
- Rechtsgeschäft: (Ketten-)Zession

2. Gläubiger mit Sitz im Ausland - Schuldner in der CH

- Mahnungen und rechtliche Schritte erfolgen durch EOS Schweiz AG
- bei erfolgtem Rechtsvorschlag nach Betreuung: Beseitigung desselben durch Rechtsöffnung oder Klage

2. Gläubiger mit Sitz im Ausland - Schuldner in der CH

Spezialfragen:

- Welches Recht muss der Richter anwenden?
- Besteht ein vollstreckbarer Titel, der im Sinne der einschlägigen Gesetze (namentlich LugÜ) direkt vollstreckt werden kann?
- Überprüfung eines allfälligen Arrestgrunds
- Währungsumrechnung
- Gerichtsstandsklauseln
- Verjährungsfristen
- **KOSTEN!!!**



3. Gläubiger mit Sitz in der CH - Schuldner im Ausland

- Mahnungen erfolgen direkt durch unseren Auslandspartner
- Rechtliche Schritte werden i.d.R. durch den vom Auslandspartner engagierten Rechtsanwalt eingeleitet und durchgeführt



3. Gläubiger mit Sitz in der CH - Schuldner im Ausland

Spezialfragen:

- Welches Recht muss der Richter anwenden?
- Besteht ein vollstreckbarer Titel, der im Sinne der einschlägigen Gesetze (namentlich LugÜ) direkt vollstreckt werden kann?
- Würdigung eines vorhandenen Verlustscheines nach SchKG
- Gerichtsstandsklauseln
- Verjährungsfristen
- **KOSTEN!!!**



4. Datenschutz bei Fällen mit Auslandsbezug

- Cross Border Plattform
- Transparenz
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Rechte der Betroffenen
- Angemessener Datenschutz
- Sensibilisierung in Bezug auf Übergabe von betreffend sensibler Daten



5. Ausblick

- Einfluss des revidierten DSG auf das Auslandinkasso?
(Inkrafttreten nicht vor 1. Januar 2020)
- Erschwerung des Auslandinkassos durch zunehmende striktere Regulierungen?
- Prozessuale Vereinfachungen auf internationaler Ebene?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Daniel Bucklar

**Leiter juristische Fachstelle
EOS Schweiz AG**

d.bucklar@eos-schweiz.com

www.eos-schweiz.com